

## Nachtrag zur Lehrpersonenverordnung (Umsetzung BiG-Motion)

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 25. Mai 2018	Notizen
<b>Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (Lehrpersonenverordnung)</b>	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden</i>  <i>beschliesst:</i>	
<b>I.</b>	
<b>Der Erlass GDB 410.12 (Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen [Lehrpersonenverordnung] vom 25. April 2008) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:</b>	
<p><b>Art. 4</b> Besoldetes Pensum und beruflicher Auftrag der Lehrpersonen</p> <p><sup>1</sup> Das besoldete Pensum der Lehrpersonen umfasst vier Bereiche:</p> <p>a. den beruflichen Auftrag mit den Auftragsfeldern Unterricht, Lernende, Schule und Lehrperson;</p> <p>b. die Ressourcen für Klassenlehrpersonen;</p> <p>c. die Ressourcen für besondere Aufgaben (Schulbetriebs- und Schulentwicklungspool);</p> <p>d. die Altersentlastung, Kompensation.</p> <p><sup>3</sup> Die prozentuale Verteilung der Jahresarbeitszeit gemäss Art. 10 dieser Verordnung auf die Auftragsfelder der Volksschullehrpersonen gilt wie folgt: Unterricht ca. 87,5% (ca. 1670 Stunden), Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende ca. 5% (ca. 95 Stunden), Schule ca. 5% (ca. 95 Stunden), Lehrperson ca. 2,5% (ca. 48 Stunden).</p> <p><sup>8</sup> Aufgaben, insbesondere im Rahmen des Schulbetriebs- und Schulentwicklungspools gemäss Art. 31 dieser Verordnung, die über den beruflichen Auftrag mit den vier Auftragsfeldern im Sinne von Art. 5 bis 8 dieser Verordnung hinausgehen, vereinbart das Rektorat bzw. die Schulleitung mit der Lehrperson im gegenseitigen Einverständnis.</p>	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 25. Mai 2018	Notizen
<p><b>Art. 10</b> Arbeitszeit</p> <p><sup>2</sup> Das Rektorat beziehungsweise die Schulleitung kann verlangen, dass die Lehrpersonen während der unterrichtsfreien Zeit im Umfang vom 10% der Nettoarbeitszeit (ca. 190 Stunden bei einem Vollpensum) im Schulhaus anwesend sind. Dabei dürfen maximal 10 Arbeitstage in den Schulferien angesetzt werden (ca. 80 Stunden bei einem Vollpensum).</p>	
<p><b>II.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p><b>III.</b></p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p><b>IV.</b></p>	
<p>Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt.</p>	
<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Die Ratspräsidentin: Die Ratssekretärin:</p>	